

Ortschaftsvorlage Nr. OR-044/2019

Einreicher:
Ortschaftsrat Röhrsdorf

Gegenstand:

Nachrücken einer Ersatzperson für den Ortschaftsrat Röhrsdorf aufgrund der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Röhrsdorf	09.10.2019	öffentlich			

Hans-Joachim Siegel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

									•														

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Röhrsdorf stellt fest, dass die Wahl des Ortsvorstehers Herrn Hans-Joachim Siegel aus der Mitte des Ortschaftsrates erfolgte und Herr Markus Rönitz in den Ortschaftsrat nachrückt.

Begründung:

Im Falle der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates wird sein Sitz im Ortschaftsrat durch einen Nachrücker (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 SächsGemO) eingenommen.

Am 28.08.2019 wurde Herr Hans-Joachim Siegel zum Ortsvorsteher Röhrsdorf gewählt. Die Wahl erfolgte aus der Mitte des Ortschaftsrates.

Herr Markus Rönitz ist lt. amtlichem Endergebnis der Ortschaftsratswahlen vom 26. Mai 2019 in der Ortschaft Röhrsdorf für die Liste DIE LINKE der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber und rückt in den Ortschaftsrat nach.

Herr Rönitz wurde angefragt, ob er das Mandat als Ortschaftsratsmitglied annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 69 i. V. m. §§ 18 oder 32 SächsGemO vorliegen. Herr Rönitz teilte mit, dass er das Mandat annimmt.

Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.